

Infoblatt

## **Die wichtigsten Leistungen der Sozialversicherungen**

---

### **Ab 13-jährig**

Benötigt das Kind bei der beruflichen Eingliederung Unterstützung, können bei der IV berufliche Massnahmen beantragt werden. Wird die Regelschule besucht, sollte der Antrag in der 7. Klasse gestellt werden.

Wird die Sonderschule besucht, ist eine Anmeldung später sinnvoll. Am besten sollte man sich mit der Sonderschule und der IV absprechen.

### **Ab 16-jährig**

Erwerbstätige Eltern sollten bei der Ausgleichskasse oder beim Arbeitgeber eine Verlängerung der Ausrichtung von Kinderzulagen prüfen lassen. Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen bis zum 20. Lebensjahr bezahlt.

### **Ab 17-jährig**

- Klären der Finanzierung der Pflege und Betreuung zu Hause (Assistenzbeitrag, Ergänzungsleistungen, Krankenkasse).
- 6 Monate vor dem IV-Rentenanspruch (ab 18 Jahre) muss ein Antrag bei der IV gestellt werden.
- Betreuungsgutschriften: Die Eltern können diese beantragen, wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt wird, das Kind eine Hilflosenentschädigung mittleren oder hohen Grades bezieht und daheim lebt. Die Betreuungsgutschrift wirkt sich auf die spätere AHV-Rente der Eltern aus. Jedes Jahr neu beantragen. Bei der IV-Stelle kann das entsprechende Merkblatt bezogen werden.
- Vor dem 18. Lebensjahr sollte eine Abklärung für eine Beistandschaft bei der KESB angefordert werden, sofern sich abzeichnet, dass der/die Jugendliche nicht in der Lage ist, seine/ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln.
- Prüfen Sie erbrechtliche Fragen.

### **Ab 18-jährig**

- Taggelder für berufliche Massnahmen können beansprucht werden.
- Die Hilflosenentschädigung (HE) wird monatlich ausgerichtet und muss nicht mehr abgerechnet werden.
- Prüfen, ob eine Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung beantragt werden kann.
- Der Intensivpflegezuschlag (IPZ) entfällt mit dem 18. Lebensjahr.
- Mit der IV-Rente, HE oder Taggeldverfügung können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Vor der Antragsstellung ist zu prüfen, welche bisher unentgeltliche Hilfe durch Angehörige, Bekannte neu finanziell geregelt werden soll. Mit den Ergänzungsleistungen können auch gewisse Behinderungs- und Krankheitskosten abgerechnet werden.
- Mit der Haftpflicht muss geklärt werden, ob das Kind noch in der Familienpolice eingeschlossen ist.
- Privatversicherungsfragen (Hausrat etc.) müssen geklärt werden.
- Wenn Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, kann bei SERAFE die Befreiung der Gebührenpflicht beantragt werden.
- Klärung von Steuerfragen (Abzug Behinderungskosten, Befreiung von Motorfahrzeugen und Befreiung von der Militärpflicht (Ersatzabgabe)).
- Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Erlernen des Autofahrens wenden Sie sich bitte an Procap Schweiz.

### **Ab 20-jährig**

- Medizinische Massnahmen der IV werden nur bis zum 20. Lebensjahr bezahlt. Vorher sollte geprüft werden, ob wichtige Behandlungen vor dem Erreichen des 20. Lebensjahrs eingeleitet werden sollten. Danach ist die Krankenkasse für medizinische Massnahmen zuständig.
- Nichterwerbstätige werden ab dem 20. Lebensjahr AHV-/ IV-beitragspflichtig. Erwerbstätige entrichten ab dem 17. Lebensjahr über ihren Arbeitgeber Beiträge bei der IV/AHV.